

Dagmar Oberlies / Fredericke Leuschner

Ladendiebstahl – Überlegungen zu einem rechts- und kriminalpolitisch angemessenen Umgang

Abstract

Kriminologische Forschungen zu den Eigentums- und Vermögensdelikten sind – auch international – selten. Kriminologisch besonders uninteressant erscheinen Delikte, die auch keine erschwerenden Umstände wie den Einsatz von Gewalt aufweisen. Ähnlich selten sind Forschungen, die sich der kriminologischen Geschlechterforschung verpflichtet fühlen und dementsprechend das Geschlecht durchgehend als Struktur- und Analysekategorie einbeziehen.

Die vorliegende Arbeit beruht auf einer Auswertung von insgesamt über 2.000 staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten wegen einfachen Diebstahls und Betrugs. Bei der Auswertung der Daten zum Ladendiebstahl wurde das Geschlecht der Beschuldigten als Analysekategorie und Strukturmerkmal genutzt. Schließlich wurden aus den Daten Schlussfolgerungen für die Kriminal- und Rechtspolitik abgeleitet.

Schlagwörter: Ladendiebstahl, Strafverfolgung, kriminologische Geschlechterforschung

Normenkatalog: §§ 242, 263 StGB.

Shoplifting – Consideration for a handling that is appropriate in terms of criminal and legal policies

Abstract

Criminological research on property crimes (theft and fraud) is rare – even internationally. It appears particularly uninteresting if offenses are committed without any aggravating circumstances such as use of force. Similarly, research which is committed to an approach of ‘criminological gender studies’ – by using gender constructions as analytical and structural framework – is rarely undertaken in relation to shoplifting.

The present study is based on an evaluation of more than 2,000 files from the Frankfurt prosecutor’s office, registered by the police as (simple) theft or fraud. In analyzing the data on shoplifting, gender was used as an analytical category and structural dimension. In addition, conclusions for criminal and legal policy are drawn from the assessment of the data.

DOI: 10.5771/0934-9200-2017-2-179

Keywords: *theft, law enforcement, criminological gender studies*

A. Einleitung¹

*Berlin: Supermarktchef soll Ladendieb totgeprügelt haben
Spiegel Online vom 29.09.2016, 16:45 Uhr*

Diebstahlsdelikte machen etwa 40% der jährlich von der Polizei registrierten Delikte aus; die Hälfte davon entfällt auf Taten ohne erschwerende Umstände.² 60% der Diebstahlsverdächtigen sollen einen Ladendiebstahl begangen haben.³ In schöner Regelmäßigkeit wird deshalb von der Gewerkschaft der Polizei die Forderung erhoben, die Polizei in diesem Bereich zu entlasten und den Ladendiebstahl nur noch als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.⁴

In diesem Beitrag sollen deshalb die Ladendiebstahlsdelikte etwas näher untersucht und ein Vorschlag zum Umgang mit diesen (und vergleichbaren) Deliktgruppen gemacht werden. Die Grundlage der aktuellen Überlegungen bildet eine Untersuchung von fast 3.000 Verfahren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten bei der Amts- und Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (B.). Diese Untersuchung wird kontrastiert mit den gesellschaftlichen Folgekosten (C.) sowie mit rechtspolitischen Grundsatzentscheidungen, um daraus einen Vorschlag für einen angemessenen Umgang mit (einfachen) Eigentums- und Vermögensdelikten abzuleiten (D.).

B. Untersuchung von Verfahrensakten

I. Tathandlungen

Die hier vorgestellte Aktenauswertung bezieht sich auf Fälle des einfachen Diebstahls und Betrugs (§§ 242, 263 Abs. 1 StGB), die 2013 bei der Amts- und Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abgeschlossen wurden. Insgesamt wurden 2.771 Akten mit 3.110 (bekannten) Beschuldigten einbezogen. Etwas mehr als die Hälfte (55,6%) waren Diebstahlsdelikte, davon 30% mit weiblichen Tatverdächtigen. Von den registrierten Delikten richteten sich weniger als 10% gegen Privatpersonen. Überwiegend waren Supermärkte und Kaufhäuser betroffen (♀=85,5%; ♂=76,3%), in sehr viel kleinerem

1 Das Forschungsprojekt wurde unterstützt durch den Forschungsschwerpunkt ‚Frauen- und Geschlechterforschung‘ (an Fachhochschulen) des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Wir danken den Studierenden der Frankfurt UAS, Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, Schwerpunkt: Justiznahe Soziale Dienste, ohne die die Auswertung einer so großen Zahl an Akten nicht möglich gewesen wäre.

2 *Bundesministerium des Innern* 2016, 10.

3 *ebd.*, 70.

4 *Gewerkschaft der Polizei NRW* 2015, 58 f.; ähnlich: Ralf Stegner in einem Interview des NDR vom 30.04.2016: <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Ladendiebstahl-nur-noch-Ordnungswidrigkeit,stegner608.html> [16.03.2017 13:11].

Umfang Baumärkte (♀=2,9; ♂=7%) oder kleine Ladengeschäfte (♀=8,6%; ♂=9%).⁵ Drei von vier Diebstählen fielen demnach in die – von uns anhand der Tatörtlichkeit gebildete – Kategorie des ‚Ladendiebstahls‘ (72,9%; n=1.262).

Die Liste der – meist sichergestellten und einbehaltenen – Gegenstände führen Lebensmittel an (25,4%), gefolgt von Kosmetika (18,9%), Kleidung (15,7%) und Alkohol (15,2%). Etwas überraschend hatten männliche Beschuldigte es eher auf Kosmetika abgesehen als weibliche (♀=15,4%; ♂=26,2%). Dies soll damit zusammenhängen, dass es in Frankfurt einen ‚Markt‘ für solche Kosmetika gibt, die umportioniert in Hotels Weiterverwendung finden sollen.

II. Beschuldigte

Obwohl es in der kriminologischen Literatur Hinweise gibt, dass sich die Prävalenzraten von männlichen und weiblichen Jugendlichen bei den einfachen Eigentums- und Vermögensdelikten nur wenig unterscheiden⁶, ist der Geschlechtsunterschied bei den registrierten Ladendiebstahlsdelikten von Erwachsenen erheblich: In zwei von drei Fällen wurden Männer beschuldigt (♀=30,1%; ♂=69,9%).

Sehr hoch erschien auch der Anteil von Personen, die entweder keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (♀=45,2%; ♂=56,7%) oder im Ausland geboren wurden (♀=20,3%; ♂=26,7%). Dies mag sich teilweise mit der besonderen Situation Frankfurts erklären, sollte aber doch auch wachsam für Selektionsmechanismen bei der Entdeckung von Ladendiebstählen (durch Ladendetektive) machen.

Andere personenbezogene Daten fanden sich nur unsystematisch in den Akten, augenscheinlich vor allem dann, wenn Menschen staatliche Leistungen in Anspruch nahmen. Bezogen auf alle Fälle, fand sich bei jeder dritten Frau und bei jedem fünften Mann ein Hinweis auf fehlende Erwerbstätigkeit in den Akten (♀=33,4%; ♂=22,9%). Männer gaben an, als arbeitssuchend gemeldet zu sein (♀=20%; ♂=39,2%), die Frauen bezogen Rente (♀=26,7%; ♂=22,8%) oder leisteten Familienarbeit (♀=23,7%; ♂=1,6%).

5 Soweit diese Verfahren bei der Anwaltschaft geführt wurden – also weder rechtlich noch tatsächlich schwierig waren und unterhalb einer Schadensgrenze von 2.500 € lagen (§ 19 OStA) – wurden sie für diese Beschreibung zu einem Datensatz ‚Ladendiebstahl‘ zusammengefasst.

6 In der Duisburger Verlaufsstudie ‚Kriminalität in der modernen Stadt‘ z.B. um 13%; vgl. *Boers et al.* o.J., 3.

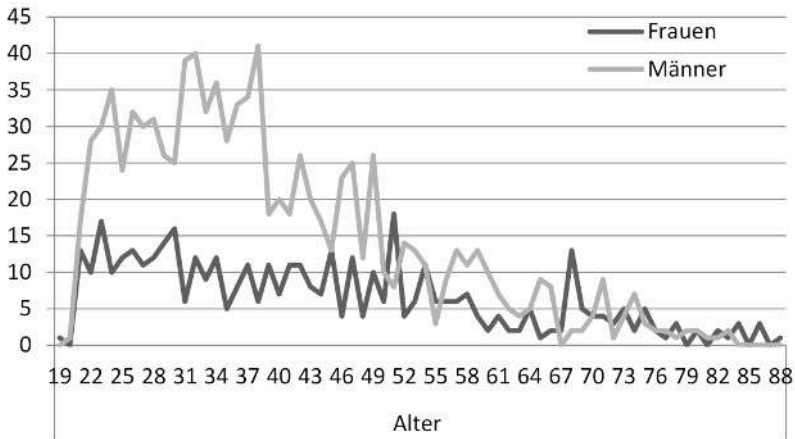


Abbildung 1: Absolute Altersverteilung bei Tatbeginn der des Diebstahls beschuldigten Personen nach Geschlecht und Alter

Angaben zu den Einkommensverhältnissen fanden sich überwiegend dann, wenn Beschuldigte erwerbslos waren und Transferleistungen erhielten. Dies war bei 19,6% der Frauen und 14,6% der Männer eine Rente, bei 15,2% der Frauen und 16,7% der Männer Arbeitslosengeld II (Hartz IV). Soweit Angaben zur Einkommenshöhe vorlagen (nur in einem von zehn Fällen), lag diese bei den Männern 40% über einem durchschnittlichen Hartz-IV-Haushalt⁷, bei den Frauen 4% darunter ($\text{♀}=792 \text{ €}$; $\text{♂}=1.132 \text{ €}$; Hartz IV=820 €).

Auffälliger waren allerdings andere Formen des Prekariats: So wurde bei jedem dritten tatverdächtigen Mann, bei dem Angaben zur Lebenssituation in den Akten zu finden waren, dokumentiert, dass dieser wohnungslos oder amtlich nicht gemeldet sei ($\text{♀}=11,5\%$; $\text{♂}=34,4\%$). Auf eine Suchtproblematik wurde in jeder siebten Akte mit männlichen Beschuldigten hingewiesen ($\text{♀}=4,8\%$; $\text{♂}=13,1\%$). Frauen und Männer gaben ihren Status etwa gleich häufig mit alleinstehend an ($\text{♀}=44,2\%$; $\text{♂}=39,1\%$).

Bei jedem dritten männlichen und jeder fünften weiblichen Beschuldigten fanden sich Vorverurteilungen. Diese waren ganz überwiegend einschlägig ($\text{♀}=75\%$; $\text{♂}=56,8\%$). Nicht in allen Fällen wurde jedoch ein Bundeszentralregister angefordert.

III. Verursachter Schaden

Beim Ladendiebstahl entstand ein durchschnittlicher Schaden von 82 € ($\text{♀}=63 \text{ €}$; $\text{♂}=91 \text{ €}$); der Median liegt bei Frauen bei 24 €; bei den Männern bei 19 €. Insgesamt

⁷ http://www.t-online.de/wirtschaft/jobs/id_63101210/ba-statistik-wo-am-meisten-hartz-iv-gezahlt-wird.html [16.03.2017 13:11].

wurde bei den von uns untersuchten Ladendiebstahlsdelikten ein Schaden von knapp 100.000 € dokumentiert. Unsere Stichprobe umfasste 31,8% der amtsanwaltlichen Verfahren.

Ein Mittelwertvergleich der durch Diebstahlshandlungen verursachten Schäden zeigt, dass Frauen oft, aber nicht immer, geringere (durchschnittliche) Schäden verursachten. Allerdings streuen die Schäden sehr weit um einen Mittelwert; zudem gibt es große – geschlechtsspezifische – Unterschiede, welche Gegenstände ‚begehrt‘ wurden.

Tabelle 1: Mittelwerte der durch Diebstähle verursachten durchschnittlichen Schäden nach Geschlecht

	n	♀	♂
Kosmetika	228	90,57 €	128,97 €
Lebensmittel	208	29,20 €	21,11 €
Alkohol	194	110,14 €	35,01 €
Kleidung	192	110,63 €	279,55 €
Technisches Gerät	55	98,78 €	186,46 €
Werkzeug	47	28,33 €	47,10 €
Schmuck	38	78,48 €	103,71 €
Spiel/Spielzeug	9	123,17 €	21,00 €
PC-Zubehör	8	79,50 €	92,17 €

IV. Strafrechtliche Reaktionen

Zwei Drittel der Diebstahlverfahren wurden von der Staatsanwaltschaft – durchschnittlich 4,8 Monate nach der Tat – eingestellt (♀=70,2%; ♂=71,8%). Die dafür angegebenen Gründe unterschieden sich bei männlichen und weiblichen Beschuldigten: Während bei den Männern die Einstellung in einem Drittel damit begründet wurde, dass in einem anderen Verfahren eine Strafe drohe (§ 154 StPO), wurde bei weiblichen Beschuldigten ähnlich häufig nur eine geringe Schuld angenommen, die keine Strafverfolgung rechtfertige (§ 153 StPO). Bei 18,5% der weiblichen und bei 6,9% der männlichen Beschuldigten wurde die Einstellung mit einer Auflage verknüpft – praktisch immer in Gestalt einer Geldbuße (♀=96,1%; ♂=94,8%) – und fast ausschließlich zugunsten der Staatskasse. Andere in § 153 a StPO angebotene Auflagen wurden nicht genutzt.

Wo keine Einstellung erfolgte, erledigte die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch einen Strafbefehl (♀=27,2%; ♂=24,4%). Ganz selten kam es zu einer gerichtlichen Verhandlung (♀=2,6%; ♂=3,4%). In diesen Fällen stellte das Gericht das Verfahren bei jeder zehnten angeklagten Frau und jedem fünften angeklagten Mann ebenfalls ein. In einem weiteren Fall kam es zu einem Freispruch. In den verbleibenden Fällen wurden Geldstrafen (♀=60%; ♂=44,8%) oder Freiheitsstrafen verhängt: keine mit Bewährung,

bei acht Männern ohne Bewährung. Niemand aus diesem Deliktsbereich wurde der Bewährungshilfe unterstellt.

Von den ursprünglich 1.262 Anzeigen wegen Ladendiebstahls hatten demnach nur 494 strafrechtliche Folgen. Der Rest wurde folgenlos eingestellt (§§ 153, 154, 170 Abs. 2 StPO) oder endete mit einem Freispruch.

Vor diesem Hintergrund ist besonders erwähnenswert, dass in diesem Datensatz 26,8% der Beschuldigten wohnungslos oder in Deutschland nicht mit festem Wohnsitz gemeldet waren. Dies veranlasste uns dazu, auf der Grundlage weniger soziodemographischen Daten einen Indikator für ‚prekäre Lebensverhältnisse‘ zu entwickeln, der überprüfte, ob bei Beschuldigten eines oder mehrere der folgenden Kriterien alleinstehend – erwerbslos – wohnungslos erfüllt waren. Sodann wurde überprüft, wie diese Gruppe von den verhängten strafrechtlichen Reaktionen betroffen war: Von den 1.262 staatsanwaltschaftlichen Abschlussentscheidungen betrafen 406 Beschuldigte, bei denen keines der genannten Kriterien vorlag, bei 570 fand sich ein Kriterium (45,2%), bei 246 trafen zwei Kriterien zu (19,5%) und auf 39 alle drei (3,1%). Allerdings lagen bei einem von vier Verurteilten alle Kriterien vor (n=9) und bei je einem Drittel trafen zwei bzw. ein Kriterium zu (n=12 bzw. 13): Nur fünf Verurteilte fanden sich nicht in wenigstens einer der genannten prekären Lebenslagen. Etwas sehr Ähnliches galt auch für Verurteilungen durch Strafbefehl: Von 319 Betroffenen erfüllte die Hälfte ein Kriterium, ein Viertel zwei und bei 4% trafen alle drei Kriterien zusammen. Dieser Eindruck mag sich noch verstärken, wenn man berücksichtigt, dass auch 90% der Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten, mindestens ein Prekariatskriterium aufwiesen; mehr als die Hälfte sogar zwei (n=33). Es scheint deshalb nicht ganz von der Hand zu weisen, was *Wacquant* in seinem Buch ‚Bestrafen der Armen‘ vermutet: dass sich das Strafrecht längst auf Menschen in prekären Lebenslagen konzentriert.⁸

Demgegenüber fand sich die milde Seite des Strafvollstreckungsrechts nur selten in den untersuchten Akten: In 10 Fällen kam es zur Stundung von Geldbußen, Geldstrafen und Verfahrenskosten; 76-mal wurde Ratenzahlung vereinbart und 15-mal gemeinnützige Arbeit ermöglicht. Häufiger kam es zur Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, darunter die Beantragung eines Haftbefehls oder die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe, nachdem (der Staatskasse) geschuldetes Geld nicht eingetrieben werden konnte.

C. Gesellschaftliche Folgen

Es ist inzwischen ein Gemeinplatz, dass es den Ladendiebstahl nur gibt, wenn auch eine tatverdächtige Person präsentiert werden kann. Das ist das Geschäft der Ladendetektive – und, wie Studierende berichteten, die als Aushilfe bei einer Bekleidungskette beschäftigt waren, die jeder Verkäuferin, der der Gegenwert eines sistierten Kleidungsstücks als Prämie versprochen wird. Schätzungen gehen davon aus, dass auf zwei

⁸ *Wacquant* 2009.

Fremddiebstähle etwa ein Personaldelikt kommt – und mehr noch, dass 90 bis 95% (manche glauben 98%) aller Ladendiebstähle gar nicht entdeckt werden.⁹ Mit anderen Worten: Bei denjenigen, die wegen eines Ladendiebstahls polizeilich registriert werden, handelt es sich um eine mehrfach selektierte Gruppe.

Diese Selektion fördert im Diebstahlsbereich drei Abweichungen von der Normalbevölkerung zutage: Es werden weniger Frauen angezeigt (a), der Anteil von Menschen mit einer Migrationsgeschichte ist höher (b), und es werden vor allem Arme registriert (c).

- (a) Die Frage nach dem Anzeigeverhalten gegenüber Männern und Frauen – und dem dadurch erzeugten Gender Gap – ist Gegenstand kriminologischer Diskussion und Forschung.¹⁰ Für den Bereich des Ladendiebstahls – und der Leistungerschleichung – scheinen sich Hinweise zu ergeben, dass entdeckte weibliche Tatverdächtige häufiger angezeigt werden.¹¹ Anders ausgedrückt: Das Anzeigeverhalten bietet keine Erklärung für den geringeren Frauenanteil.
- (b) Auch für ‚Ausländer‘ wird der Befund berichtet, dass bei weniger schwerwiegenden Delikten auf eine Anzeigerstattung seltener verzichtet wird¹² und dass gegen Ausländer in Bagatellfällen überproportional häufig ermittelt wird.¹³
- (c) Darüber hinaus wird neuerdings wieder die These von einer Bestrafung der Armen diskutiert, bei der das Strafrecht die Aufgabe übernimmt, die Widerständigen zu disziplinieren, die ‚Überflüssigen‘ zu neutralisieren und dadurch die staatliche Autorität zu bekräftigen.¹⁴ Das Gefängnis, so schreibt *Wacquant* drastisch, übernimmt dabei die Aufgabe eines ‚Staubsaugers für ‚Sozialmüll‘‘.¹⁵

Diese – von der Anzeige bis zur Inhaftierung – ausgesprochen selektive Bestrafung lässt sich die Gesellschaft einiges kosten. In Hessen erlaubt der Produkthaushalt des Landes die Folgen der Eigentumsdelikte gegenüberzustellen: Demnach kommt auf einen Euro Schaden, der durch einen Ladendiebstahl verursacht wurde, 1,96 €, den die Staatskasse aus Geldbußen und Geldstrafen beansprucht. Für jeden Euro ‚Einnahmen‘ werden aber (überschlägig) 1,89 € Verfahrenskosten und sogar 3,59 € Haftkosten aufgebracht. Mit anderen Worten: Jedem Euro (privatwirtschaftlichem) Schaden durch Ladendiebstähle könnten geschätzt bis zu 10 € staatlicher Kosten gegenüberstehen.

⁹ Vgl. *Funk* 1996, 19; sowie die jährlichen EHI-Studien zur Inventurdifferenz unter: <https://www.ehi.org/de/?s=tag&tag=ladendiebstahl> [16.03.2017 13:11].

¹⁰ Vgl. *Stroh/Eichinger/Giza et al.* MschrKrim 96 (2013), 382-399.

¹¹ *Ebd.*, Fn. 10, 389 f.

¹² *Mansel/Albrecht* SozW 54 (2003), 339-372.

¹³ *Mansel* KZfSS 60 (2008), 562.

¹⁴ *Wacquant* 2009, Fn. 8, 28.

¹⁵ *Ebd.*, Fn. 8, 277.

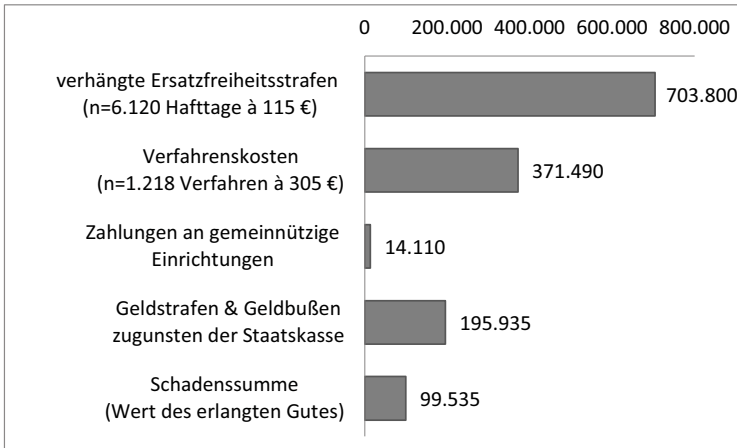


Abbildung 2: Ausgaben-Einnahmen-Rechnung

Dies muss fast zwangsläufig zur Frage führen, warum der (rechtspolitisch ja gewollten) Wiedergutmachung des Schadens nicht Vorrang vor der formellen Strafverfolgung eingeräumt wird.

D. Rechtspolitischer Ausblick¹⁶

Die Bedeutung der Schadenswiedergutmachung in der kriminalpolitischen Reformdiskussion¹⁷ bildet sich bis heute in der justiziellen Praxis bei Bagatelldelikten nicht ab. Zwar war schon 1974 die Einstellung nach Erfüllung von Auflagen (§ 153 a StPO) in die Strafprozessordnung aufgenommen und so eine „dritte Säule“¹⁸ eingeführt worden. Erst mit dem „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung“¹⁹ und dem Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag im Jahr 1992²⁰ wurde jedoch die Begründung von der Entlastung der Rechtspflege in Richtung wiedergutmachender Gerechtigkeit²¹ verschoben. Damit ging 1994 die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs einher. Heute findet sich der Gedanke der Wiedergutmachung des Schadens oder des Ausgleichs mit den Geschädigten gleich an mehreren Stellen im strafrechtlichen Reaktionssystem (§§ 153 a Abs. 1 Nr. 1 und 5 StPO, §§ 46, 46 a StGB).

16 djb-Arbeitspapier und Schaubild zum Kompensationsverfahren vom 1.4.2012 der djb-Kommission Strafrecht, Archiv des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb), <https://www.djb.de/mitgliederbereich/archiv/>.

17 Zusammenfassung bei Meier 2009, 401-435.

18 So Jescheck 1985, Rn. 40.

19 Baumann/Brauneck/Burgstaller et al. 1992.

20 Schöch 1992.

21 Siehe ebd., C 54 ff.; aus sozialarbeiterischer Sicht: Früchtel/ Halibrand 2015.

Obwohl Staatsanwaltschaft und Gericht ausdrücklich „in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen [sollen], einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen“ (§ 155 a StPO), spielt diese Verfahrenserledigung bei Eigentums- und Vermögensdelikten praktisch keine Rolle: Selbst wenn ein Verfahren mit Auflagen eingestellt wird (ca. 10,7%), handelt es sich in aller Regel um Geldauflagen – zugunsten der Staatskasse. In unserem Sample hat die Staatskasse für jeden Euro Schaden, der durch einen Ladendiebstahl verursacht wurde, 1,96 € beansprucht; gemeinnützige Einrichtungen profitierten demgegenüber nur mit 15 ct. pro Euro Schadenssumme. Betrachtet man alle Diebstahlsdelikte und nicht nur die Ladendiebstähle, die sich über die Preisgestaltung und Fangprämien selbst ‚refinanzieren‘, findet sich im gesamten Sample nur je ein Fall, in dem die Wiedergutmachung des Schadens (§ 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) bzw. die Herbeiführung eines Ausgleichs mit den Geschädigten (§ 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO) angeordnet wurde.

Es bleibt also bis heute bei der Feststellung, dass es sich bei der Wiedergutmachung um eine ‚Schaufenstervorschrift‘ handle, weil Waren ausgestellt würden, die es im Laden nicht zu kaufen gibt.²² Ob dafür inhaltliche Skrupel ausschlaggebend sind²³ oder schlicht arbeitsökonomische Erwägungen, lässt sich mit unseren Daten leider nicht beantworten. Für vielfältige alltagspraktische Einflüsse in Strafverfahren spricht, dass in unserer Untersuchung ein deutliches Sommerloch nachzuweisen ist, das sowohl die Tatbegehung (besser: Anzeigerstattung) wie die justizielle Bearbeitung betrifft:

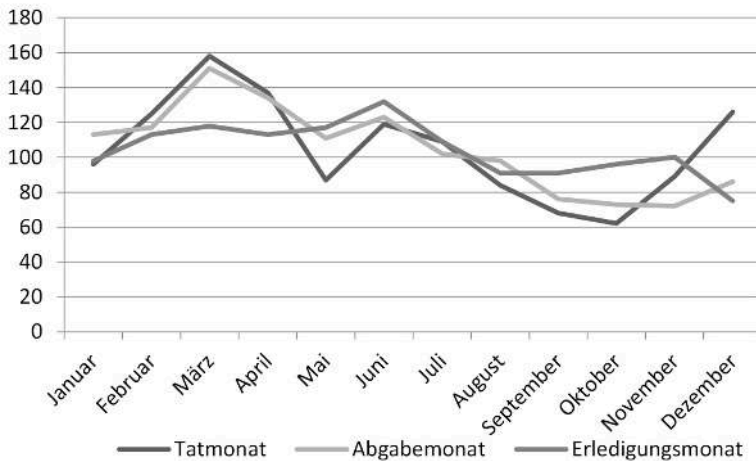


Abbildung 3: Arbeitsaufkommen von Polizei und Justiz.

²² Schöch 1992 C 58.

²³ Ebd., C 57.

Eine Möglichkeit, die Idee der Schadenswiedergutmachung, der mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 ein stärkeres Gewicht als bisher eingeräumt werden sollte²⁴, vom Kopf auf die Füße zu stellen, könnte darin bestehen, dass der Gesetzgeber die (zivilrechtliche) Schadenswiedergutmachung als sog. Verfahrenshindernis bzw. als Prozessvoraussetzung²⁵ ausgestaltet.

Verfahrenshindernisse lassen sich nicht auf einheitliche kriminalpolitische Erwägungen zurückführen, ihnen ist aber gemein, dass es sich um Konstellationen handelt, „in denen der Gesetzgeber – trotz rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens – es für angezeigt hält, von einer Bestrafung oder gar Durchführung eines Strafverfahrens abzu-
sehen.“²⁶

Die Einleitung eines Strafverfahrens wird an verschiedenen Stellen der Strafprozessordnung von solchen Prozessvoraussetzungen, positiven wie negativen (sog. Verfahrenshindernissen), abhängig gemacht.²⁷

Zu den Prozessvoraussetzungen wird z.B. der erforderliche Strafantrag gerechnet, aber auch die Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft²⁸ und schließlich auch die vollständige Erfüllung von Einstellungsaufgaben, wie – heute schon – der Wiedergutmachung des Schadens, mit dem dadurch eintretenden Strafklageverbrauch.²⁹ Ob mit einem Verfahrenshindernis ein gerichtliches Befassungsverbot oder nur ein Bestrafungsverbot einhergeht, soll von der Art des Hindernisses abhängen.³⁰

Besonders interessant ist insofern der Katalog sog. Privatklagedelikte (§ 374 StPO), die nur dann verfolgt werden sollen, wenn dies „im öffentlichen Interesse liegt“ (§ 376 StPO). Zu den Privatklagedelikten zählen unter anderem: Körperverletzungen (§§ 223 und 229 StGB), Nachstellungen (§ 238 Abs. 1 StGB), Bedrohungen (§ 241 StGB), Beleidigungen (§§ 185 bis 189 StGB), der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) sowie die Sachbeschädigung (§ 303 StGB) – nicht aber andere Vermögensverletzungen. Als Grund für diese Möglichkeit, das öffentliche Verfahren einzustellen und Betroffene auf eine private Klage zu verweisen, wird angeführt, dass die genannten Delikte „die Allgemeinheit i.d.R. wenig berühren.“³¹ Die Feststellung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung wirkt hier als Prozessvoraussetzung.³²

24 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz), Bundestagsdrucksache 12/6853 vom 18.2.1994, 19.

25 Ausführlich: Meyer-Goßner 2011.

26 Hassemer 1990, 244.

27 Zusammenfassend: Meyer-Goßner 2011.

28 Siehe Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 376, Rn. 3.

29 Weitere Beispiele bei Meyer-Goßner/Schmitt 2015, Einl. Rn. 144 ff. sowie *ebd.*, § 153 a, Rn. 45.

30 *Ebd.*, Einleitung, Rn. 143 ff.; ausführlich Meyer-Goßner 2011, 38 ff.

31 Meyer-Goßner/Schmitt 2015, Vor § 374, Rn. 1.

32 *Ebd.*, § 376, Rn. 3.

Auch wenn das Privatklageverfahren selbst inzwischen an praktischer Bedeutung verloren hat,³³ so eröffnen die rechtlichen Regelungen der Staatsanwaltschaft doch die Möglichkeit, sich mit öffentlichen Interventionen zurückzuhalten. Dies wurde in der Vergangenheit für eine – durchaus problematische – ‚Zurückhaltung‘ in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt genutzt.³⁴ Dennoch ist der dahinterstehende Grundgedanke einer Art ‚Subsidiarität des Strafrechts‘ bedenkenswert.³⁵ Er dürfte nur nicht in der ‚Logik des 19. Jahrhunderts‘ beantwortet werden, wonach Hab und Gut für die Justiz schwerer wiegen als Angriffe auf Leib und Leben.³⁶

Die Grundidee des Reformvorschlages ist einfach: Der Gesetzgeber könnte das, was heute zur – nachgelagerten – Einstellung des Verfahrens führen kann, nämlich die „Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens“ (§ 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) und das ernsthafte Bemühen, „einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (...) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen“ (§ 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO), zu einem – vorgelagerten – Verfahrenshindernis erklären, so dass – bei Schadenswiedergutmachung – eine öffentliche Anklage allenfalls erfolgen könnte, wenn dies (ausnahmsweise) im öffentlichen Interesse liegt (analog § 376 StPO). Der Gesetzgeber könnte eine solche Neuregelung gleichzeitig dazu nutzen, die zivilrechtlich umstrittene Frage, welche ‚Fangprämie‘ bei einem Ladendiebstahl angemessen ist, zu klären³⁷ und so Beschuldigte vor unrechtmäßigen Forderungen schützen. Klar müsste dann aber sein: Wer die rechtmäßig geforderte Fangprämie zahlt (oder ‚arbeitet‘) und den gestohlenen Gegenstand ersetzt, muss in der Regel nicht mehr mit einer (zusätzlichen) Strafverfolgung rechnen.

Von dieser Regel müsste es allerdings dann eine Ausnahme geben, wenn, ähnlich wie bei der Leistungerschleichung, der Ladendiebstahl zur ‚rationalen Wahl‘ anregen könnte: Bei einer Entdeckungswahrscheinlichkeit von 1:49 kann sich ein Ladendiebstahl bei einem Durchschnittswert von 20 € und einer Fangprämie von 100 € für einen homo oeconomicus durchaus ‚lohnen‘. Hier könnte ein Register, ähnlich der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, besser bekannt als SCHUF, in die die betroffenen Geschäfte Daten einspeisen können, helfen. Bereits heute werden solche Daten bei Ladendiebstählen gespeichert, wenn ein Hausverbot erteilt wird. Diese Datensammlung könnte die Grundlage für den Nachweis bilden, dass eine Strafverfolgung aufgrund der schieren Häufigkeit der Verstöße im öffentlichen Interesse liegt. Das ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Strafverfolgung – z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung – ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (vgl. Abschnitt 86 RiStBV).

33 *Ebd.*, Vor § 374, Rn. 1.

34 Zur früher üblichen ‚Abwehr‘ einer Strafverfolgung wegen häuslicher und sexueller Gewalt durch Verweisung auf den Privatklageweg siehe z.B. *Oberlies* 2005.

35 Grundsätzlich: *Christie* 2005.

36 Der Spiegel vom 6. Januar 1997 zum Download unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8649396.html> [17.03.2017].

37 Vgl. dazu jüngst: AG Spandau, Urteil vom 28. Dezember 2015 – 6 C 444/15 –, juris; und zu einem ähnlich gelagerten Problem: BGH, Urteil vom 04. Juli 2014 – V ZR 229/13 –, juris.

Umgekehrt sollten aber auch die Erleichterungen des geltenden Rechts – namentlich die Möglichkeit der Ratenzahlung und der ersatzweisen Erbringung von Arbeitsleistungen³⁸ – beim Bemühen um Schadenswiedergutmachung berücksichtigt werden. Dazu scheint es sinnvoll, die Zuständigkeit der ambulanten Dienste der Justiz auf Fälle der Schadenswiedergutmachung auszuweiten. Dies könnte auch dem Befund dieser Untersuchung Rechnung tragen, wonach Ladendiebstähle sehr oft mit anderen prekären Lebenslagen zusammentreffen, bei denen Soziale Hilfen geleistet werden könnten – und sollten.

Literatur

Baumann / Brauneck / Burgstaller et al. (1992) Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM): Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE)

Blankenburg / Sessar / Steffen (1978) Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle

Boers et al. (o.J.): Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge, zum Download unter: <https://www.uni-bielefeld.de/soz/krimstadt/pdf/Jugendkriminalitaet-Altersverlauf-und-Erklarungszusammenhange.pdf>. [14.03.2017]

Bundesministerium des Innern (2016) Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, zum Download unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/pks-2015.pdf?__blob=publicationFile [14.03.2017]

Christie (2005) Wie viel Kriminalität braucht die Gesellschaft?

Früchtel / Halibrand (2015) Restorative Justice: Theorie und Methode für die Soziale Arbeit

Funk (1996) Diebstahl im Handel, Deutscher Universitätsverlag

Gewerkschaft der Polizei NRW (2015) Kriminalpolitisches Programm, zum Download unter: [http://www.gdp.de/gdp/gdpnrw.nsf/id/DE_Kriminalpolitisches-Programm/\\$file/Kriminalpolitisches_Programm.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdpnrw.nsf/id/DE_Kriminalpolitisches-Programm/$file/Kriminalpolitisches_Programm.pdf) [14.03.2017]

Hassemer (1990) Einführung in die Grundlagen des Strafrechts

Jescheck (1985) Einleitung – Grundbegriffe des Strafrechts, in: Jescheck/Ruß/Willms (Hrsg.), Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar, Band I, 10. Aufl.

Mansel / Albrecht (2008) Die Ethnie des Täters als Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen, in: *SozW* 54, 339-372

38 Zumal in den großen Supermärkten heute schon Strafgefangene die Regale einräumen.

Mansel (2008) Ausländer unter Tatverdacht, in: KZfSS 60, 551-576

Meier (2009) Strafrechtliche Sanktionen

Meyer-Goßner (2011) Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse

Meyer-Goßner / Schmitt (2015) Strafprozessordnung: StPO, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

Oberlies (2005) Erledigungspraxis in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt. Eine Aktenstudie bei den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt, zum Download unter: http://frankfurt-university.de/fileadmin/de/Fachbereiche/FB4/Ansprechpartner/ProfessorInnen/Oberlies/sachsenanhalt_bericht.pdf [14.03.2017]

Schöch (1992) Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? GUTACHTEN C für den 59. Deutschen Juristentag, zum Download unter: <https://epub.ub.uni-muenchen.de/6556/1/6556.pdf> [14.03.2017]

Stroh / Eichinger / Giza et al. (2013): Werden Frauen seltener angezeigt als Männer? in: MschrKrim 96, 382-399

Wacquant (2009) Bestrafen der Armen

Kontakt:

Prof. Dr. Dagmar Oberlies

Frankfurt University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

www.frankfurt-university.de/oberlies

oberlies@fb4.fra-uas.de

Fredericke Leuschner

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt: "Eigentums- und Vermögensdelikte. Ein Geschlechtervergleich anhand von Verfahrensakten der Justiz"

Frankfurt University of Applied Sciences (2014-2015)

www.krimz.de/krimz/team/cleuschner

f.leuschner@krimz.de